

60. Ist die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tariffst. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf einen Kaufvertrag über Mauersteine anwendbar, die vom Erwerber in ein von ihm zu errichtendes, und demnächst von ihm zu veräußerndes Gebäude hineingebaut werden sollen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1907 i. S. B. (KL) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 458/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte an den Bauunternehmer F. 300 000 Mauersteine zum Gesamtpreise von 9000 M verkauft. Über den Kaufabschluß händigten sich die Vertragsschließenden gegenseitig Befestigungsschreiben ein. In dem einen der Schreiben bestätigte F. dem Kläger, die Steine gekauft zu haben, im anderen der Kläger dem F., die Steine verkauft zu haben. Im übrigen enthielten die beiden Schreiben sämtliche Vertragsbedingungen vorgedruckt und waren miteinander gleichlautend. Der Beklagte forderte für den nach seiner Meinung durch diese Schreiben beurkundeten Kaufvertrag nach der Tariffst. 31 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 den Kaufstempel von $\frac{1}{3}$ v. F. mit 30 M. Die auf Rückforderung dieses Betrages gerichtete Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tariffst. 32 sind vom Stempel befreit „Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe, oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen, oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind“. Der Berufungsrichter versteht diese Vorschrift dahin, daß das im Eingange stehende Wort „dieselben“ sich auf das vorhergehende Wort „Mengen“ beziehe, und er hält deshalb die Befreiungsvorschrift hier für unanwendbar, da das Haus, in das die gekauften Steine hineingearbeitet werden sollten, und das als Gegenstand der beabsichtigten Wiederveräußerung anzusehen sei, als eine Menge von Sachen oder Waren (Steinen) nicht bezeichnet werden könne. Diese Auslegung ist jedoch unvereinbar mit dem Wortlaut der Befreiungsvorschrift. Wenn diese auf die „Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung“ Gewicht legt, so können die Worte: Beschaffenheit, Bearbeitung und Verarbeitung sinngemäß nicht auf den abstrakten Begriff „Mengen“, sondern nur auf die unmittelbar vorangegangenen Worte „Sachen oder Waren“ bezogen werden. Ist hiernach der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters nicht zu billigen, so war doch die Entscheidung selbst aufrecht zu erhalten. Der Bauunternehmer F. hat die den Gegenstand des Kaufvertrages vom 10. Oktober 1904 bildenden Mauersteine unstreitig nicht gekauft, um sie als solche wieder zu veräußern, sondern um sie durch Einbauen in ein von ihm zu errichtendes Gebäude zu dessen Bestandteilen zu machen und dann das Gebäude zu veräußern. In einem solchen Falle kann von einer Absicht, die Steine wieder zu veräußern, nicht gesprochen werden; denn diese haben durch den Einbau nicht nur wirtschaftlich, sondern nach § 94 B.G.B. auch rechtlich ihre Sonderexistenz verloren. Es handelt sich bei dem Einbau der Steine nicht um eine bloße Bearbeitung oder Verarbeitung; denn nach erfolgtem Einbau sind nicht bearbeitete oder verarbeitete Mauersteine, sondern es ist nur ein neues Gebäude vorhanden, das Gegenstand der Veräußerung, nicht aber der Wiederveräußerung sein kann, da es noch niemals veräußert war. Ob die Befreiungsvorschrift An-

wendung findet, wenn die als Menge erworbenen, also beweglichen Sachen oder Waren zu Bestandteilen einer zu veräußernden beweglichen Sache gemacht werden sollen, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Anwendung dann ausgeschlossen, wenn sie Bestandteile einer unbeweglichen Sache werden sollen. Im letzteren Falle trifft der gesetzgeberische Grund der Befreiungsvorschrift nicht zu, der inhalts der Begründung zum Entwurf des Stempelsteuergesetzes (§. 45) in der Erwägung beruht, daß der Umsatz einer Ware, die gekauft wird, um sie weiter zu verkaufen, und die durch die verschiedensten Hände geht, ehe sie bis zum Verbraucher gelangt, nicht dieselbe Steuer tragen kann wie der Umsatz einer Ware, die im dauernden Besitz des Erwerbers verbleibt, weil im ersteren Falle nicht die Ware selbst, sondern der beabsichtigte Gewinn aus weiterem Umsatz den Gegenstand des Geschäfts bildet. Als „Verbraucher“ im Sinne dieser Begründung ist hier der Erwerber F. anzusehen, da er zwar nicht die physische Erscheinung der Steine als Stoffgebilde, wohl aber ihre wirtschaftliche und rechtliche Sonderexistenz durch das Einbauen vernichtete. Nicht durch weiteren Umsatz der Steine wollte F. Gewinn erzielen, sondern dadurch, daß er aus ihnen und anderem Material eine neue, wertvolle Sache herstellte. Das Wort „Wiederveräußerung“ in der Befreiungsvorschrift hat hiernach denselben Sinn, wie ihn dasselbe Wort in § 1 Nr. 1 H.G.B. und in Art. 271 Nr. 1 des früheren A.D.H.G.B. hat, wonach als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb gilt, der die Anschaffung und Wiederveräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstand hat, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung wiederveräußert werden. Damit stimmt auch die Entstehungsgeschichte der Befreiungsvorschrift (Begr. S. 45) überein. Danach sollte die im Entwurf bestimmte Stempelermäßigung von $\frac{1}{20}$ v. H. an die Stelle der durch das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 beseitigten Vorschriften der Tariffst. 4a und des § 2 zu c des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 treten, wonach die Beurkundung von Kaufverträgen über Mengen von Sachen oder Waren, die zur „Wiederveräußerung“ bestimmt waren, mit einem geringen Reichsstempel belegt war. Da dieses Reichsstempelgesetz, ebenso wie das Allgemeine Handelsgesetzbuch, für das Gebiet des gesamten Deutschen Reiches Geltung haben sollte, ist anzunehmen, daß das Wort „Wiederveräußerung“

in beiden Gesetzen dieselbe Bedeutung haben sollte. Für das Gebiet des Handelsgesetzbuchs ist es aber nicht zweifelhaft, daß eine „Wiederveräußerung“ nur dann als vorliegend anzusehen ist, wenn die Sache so veräußert wird, wie sie angeschafft ist, das heißt, wenn sie auch in der Hand des Erwerbers noch eine bewegliche Sache ist und Gegenstand des Handelsverkehrs sein kann.

Auch von einem „unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe“ im Sinne der Befreiungsvorschrift kann hier nicht die Rede sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats liegt ein solcher Verbrauch nur vor, wenn die einzelnen Stoffgebilde durch die bestimmungsmäßige Benutzung physisch vernichtet werden, wie z. B. Brennmaterialien. Im vorliegenden Falle aber sollen die Steine gerade durch das Weiterbestehen ihrer physischen Substanz, wenn auch nicht mehr als selbständige Sachen, dem dauernden Gebrauch dienen. Hiernach, und da auch die Steine nicht im Betriebe eines der Vertragsschließenden hergestellt sind, greift die gesamte Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tariffst. 32 hier nicht Platz. Der Stempel der Tariffst. 32c ist daher vom Beklagten mit Recht erhoben worden. Daß die beiden Bestätigungsschreiben vom 10. Oktober 1904 zusammen als die Beurkundung eines Kaufvertrags über bewegliche Gegenstände unter diese Stempelvorschrift fallen, ist von der Revision nicht bestritten und auch nicht zu bezweifeln. In dieser Beziehung kann hier lediglich auf die Ausführungen des einen im wesentlichen gleichliegenden Fall behandelnden Urteils des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 42 S. 187 bis 190) verwiesen werden.“